

Stellungnahme

des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“

Bearbeitungsstand 05.01.2017

Bezug: Ihre Mail vom 14.12.2016, Beteiligung der Verbände

Sehr geehrte Frau von Bothmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf bedanken wir uns. Der Aufforderung kommen wir hiermit gerne nach.

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. ist die Berufsorganisation der Datenschutzbeauftragten. Die satzungsgemäße Aufgabe des BvD besteht darin, die Interessen der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten im Sinne einer dem Stand der Technik angemessenen Realisierung von Datenschutz und Datensicherheit zu fördern.

Die ca. 900 Datenschutzbeauftragten im BvD betreuen mehrere tausend Unternehmen, Behörden und Institutionen und sind die direkten Ansprechpartner für die Beschäftigten und Kunden dieser Unternehmen.

Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme auf die Aspekte, die uns in der praktischen Arbeit des Datenschutzbeauftragten begegnen, der auch diejenigen Berufsgruppen zum Datenschutz berät, die einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und der Strafandrohung bei einer unbefugten Offenbarung unterliegen. Wir begrüßen es sehr, dass sich das BMJV dieses heiklen Themas annimmt, um die Interessen von Unternehmen / Bürgern, die sich an Berufsgruppen wenden und diesen Details des Privatlebens bzw. Firmengeheimnisse anvertrauen können müssen, damit diese ihre Dienstleistung optimal erbringen können, zu berücksichtigen. Andererseits aber auch die Interessen des jeweiligen Berufsträgers, der gerade bei dem Einsatz zeitgemäßer IT-Dienstleistungen Rechtssicherheit bei der Einbeziehung von Spezialisten haben muss.

So befinden sich Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, anerkannte Jugendberater, staatlich anerkannte Sozialarbeiter etc. derzeit immer noch in einer rechtlichen Grauzone, wenn sie ihre IT-Systeme durch externe Spezialisten betreuen lassen, ohne hierzu eine explizite Einwilligung ihrer Mandanten / Patienten nachweisen zu können.

Das noch nicht zweifelsfrei definierte Tatbestandsmerkmal des „unbefugten Offenbarens“ könnte nach Ansicht des BvD durch den Referentenentwurf des BMJV in einer Weise geklärt werden, die eine Einbeziehung externer Spezialisten ermöglicht, ohne das erforderliche Vertrauen, das für eine Berufsausübung erforderlich ist, zu beeinträchtigen. Allerdings

möchten wir auch auf Themenstellungen aus der Praxis hinweisen, die durch die vorgesehenen Formulierungen nicht gelöst bzw. teilweise sogar verschärft werden.

Unsere Hinweise beziehen sich zunächst auf allgemeine Feststellungen gegenüber den beteiligten Gesetzgebungsorganen in Bund und Ländern, um dann in einem zweiten Teil speziell auf die Formulierungen aus dem konkreten Referentenentwurf einzugehen.

I. Allgemeine Hinweise

1. Vereinbarkeit mit europäischem Recht

Hinweis: Nachdem über Art. 26 Abs. 2 AEUV, Art. 2 Abs. DS-GVO sowie ErwGr 13 Satz 2 der DS-GVO eine Beschränkung des freien Datenverkehrs außerhalb der DS-GVO nicht zulässt, sollten hierzu Ausführungen erfolgen, warum § 203 StGB-E nicht mit diesen europarechtlichen Vorgaben kollidiert.

Begründung: Im Rahmen der DS-GVO gibt es erste Überlegungen, inwieweit für § 203 StGB noch eine europarechtliche Zulässigkeit besteht, die Einbindung von Dienstleistern bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten über die Vorgaben des Art. 28 DS-GVO hinaus einzuschränken.

Empfehlung: Im Rahmen der Ausführungen zur Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union innerhalb der Begründung, Teil A, Ziffer V., sollte zu dieser Thematik Stellung genommen werden, um die Rechtssicherheit hinsichtlich dieser Gesetzesänderung nicht zu gefährden.

2. Forderung der Einheitlichkeit der Formulierungen bei unterschiedlichen Berufsgruppen

Die vorgeschlagenen Änderungen in den berufsrechtlichen Regelungen der Rechtsanwälte und Notare sollten grundsätzlich auch wortgleich in den anderen berufsrechtlichen Regelungen aufgenommen werden, für die das BMJV nicht zuständig ist (z.B. bei Ärzten, Apothekern, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, anerkannten Jugendberatern, staatlich anerkannten Sozialarbeitern). Gerade bei Berufsträgern mit Mehrfachqualifikation, wie es bei Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern häufig anzutreffen ist, wird dadurch bei der Einbindung von Dienstleistern eine Rechtsunsicherheit vermieden, die bei unterschiedlichen Anforderungen auftreten würde.

Bei den anderen in § 203 Abs. 1 StGB aufgeführten Berufsgruppen könnte durch unterschiedliche Formulierungen in den jeweiligen Landesgesetzen bei den Berufsgruppen, die in der landesgesetzlichen Zuständigkeit liegen (z.B. im Gesundheitsbereich) zu einem unübersehbaren und nicht mehr praktikablen Vielfalt der Anforderungen führen. Der BvD appelliert hier, eine gemeinsam abgestimmte Formulierung über alle Berufsgruppen hinweg zu finden, die eine rechtssichere Einbindung sicherstellt. Ohne die detaillierten Hinweise unter Ziffer II. vorwegzunehmen wäre beispielsweise auch die Vorgabe, dass Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte die einzubeziehenden Dienstleister bzw. die mitwirkenden Personen unter Wahrung der Schriftform zu beauftragen haben, andere Berufsgruppen aus § 203 Abs. 1 StGB aber diese Schriftformvorgabe nicht zu

beachten haben, eine Unterscheidung, die weder nachvollziehbar, noch für eine praxistaugliche Umsetzung geeignet erscheint.

Da es aber nicht für alle in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufsgruppen spezielle berufsrechtliche Regelungen gibt und geben wird, sollte mindestens in der Begründung klargestellt werden, dass allein die vom RefE angestrebte Änderung in § 203 StGB eine Offenbarungsbefugnis bzgl. der Einbeziehung von Dienstleistern darstellt und jegliche berufsrechtliche Regelung lediglich eine wünschenswerte Ergänzung darstellen. Ein Verstoß gegen die berufsrechtlichen Vorgaben hätte dann lediglich berufsrechtliche Konsequenzen, aber keine strafrechtlichen.

3. Darstellung der Unterschiede zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen

Die Einbeziehung von Dienstleistern zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt den Anforderungen des Datenschutzrechts, so dass nach § 11 BDSG (künftig Art. 28 DS-GVO) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen ist. Hierbei ist der Dienstleister durch den Auftragnehmer sorgfältig auszuwählen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BDSG, bzw. Art. 28 Abs.1 DS-GVO), der Dienstleister darf die personenbezogenen Daten nur weisungsgebunden verarbeiten (§ 11 Abs. 3 BDSG, bzw. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a, Art. 29 DS-GVO) und der Auftraggeber hat sich regelmäßig von der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen zu überzeugen (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG) bzw. der Auftragnehmer muss den Auftraggeber unterstützen, die Einhaltung der vereinbarten Pflichten mit Nachweisen zu ermöglichen (Art. 28 Abs. 3 lit. h DS-GVO).

Es bleibt unklar, inwieweit die Verpflichtungen im Rahmen einer befugten Offenbarung hierbei noch weitergehen sollen oder ob allein eine ordnungsgemäße Auftragsverarbeitung nach den jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorgaben die Tatbestandsmerkmale des § 203 StGB-E bzw. der berufsrechtlichen Regelungen erfüllt. Hier wäre eine deutliche Klarstellung in der Begründung sehr hilfreich.

Die Konstellation, dass eine Einbeziehung eines Dienstleisters keinen datenschutzrechtlichen Bezug aufweist, ist nur in den Fällen denkbar, in denen gegenüber Unternehmen eine berufsrechtliche Verschwiegenheit besteht, die keinen Personenbezug ermöglicht, bspw. bei der Beauftragung der Entsorgung von Impfbescheinigungen der Tiere einer Agrar GmbH durch einen Tierarzt.

4. Beachtung einer praxisnahen Gestaltung

Der Entwurf geht bei den Formulierungen offensichtlich davon aus, dass die Einschaltung von Dienstleistern hinsichtlich der Mitwirkung einer natürlichen Person („mitwirkende Personen“) erfolgt. Wie aber gemäß der Begründung Teil A II. 1. a) (Seite 18) auch ausgeführt, ist der Regelfall die Beauftragung eines Unternehmens, dass dann seine Mitarbeiter mit der Umsetzung des Auftrags einsetzt. In diesen Konstellationen sind Gestaltungen, die beispielsweise von einer Verpflichtung der mitwirkenden Person durch den Berufsgeheimnisträger direkt ausgehen, in der Praxis nicht umsetzbar.

Es sollte vielmehr die Gestaltung auf die Einbeziehung eines Unternehmens als erlaubte Offenbarung unter der Voraussetzung der vertraglichen Verpflichtung zur

Verschwiegenheit derjenigen Mitarbeiter gestattet werden, die von den dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten Kenntnis erlangen.

5. Hinweis zur Beibehaltung der weisungsfreien Aufgabenerfüllung bei freien Berufen

Der BvD begrüßt, wenn in den jeweiligen berufsrechtlichen Gesetzen eine Klarstellung erfolgt, dass eine Ausführung von Aufgaben, die durch das jeweilige berufsrechtliche Gesetz vorgegeben ist, aufgrund der Weisungsfreiheit der ausübenden Berufe wie Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, externer Datenschutzbeauftragter oder Betriebsarzt, keine weisungsabhängige Tätigkeit nach § 11 BDSG bzw. Art. 28 DS-GVO darstellt. Diese Berufe können ihre gesellschaftspolitische, vom Gesetzgeber als explizit unabhängig vorgesehene auszuführende Aufgabe als Organ der Rechtspflege, des Steuerwesens, des Wirtschaftslebens oder des Gesundheitswesens etc. nur erfüllen, wenn sie weisungsfrei agieren können und hinsichtlich der Verwendung der personenbezogenen Daten durch Vorgaben des Patienten, Mandanten etc. nicht eingeschränkt werden dürfen. Deren Interessen werden durch die berufsrechtlichen (strafbewehrten) Verschwiegenheitsvorgaben ausreichend geschützt, eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ist in diesen Fällen nicht erforderlich (vgl. auch 6. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht für die Jahre 2013 / 2014, Ziffer 5.6).

II. Hinweise zu den vorgeschlagenen Änderungen

1. § 203 Abs. 3 StGB-E

Der BvD begrüßt die Formulierung in der Neufassung, die die Einbeziehung weiterer Personen ermöglicht, die auch mittelbar für Tätigkeiten im Interesse des zur Verschwiegenheit Verpflichteten eingesetzt werden. So kann ausweislich der Begründung in Teil A II. 1 a) zu § 203 Abs. 3 StGB-E die Einbeziehung von externen Rechtsanwälten bei der Beitreibung ausstehender Honorare durch Krankenhäuser oder auch die Beauftragung eines Steuerberaters bei der Finanzbuchhaltung durch Apotheker künftig ohne Rechtsunsicherheiten gestaltet werden.

2. § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB-E Auswahl, Verpflichtung und Überwachung

Hinweis: Hinsichtlich der vorgesehenen Strafbarkeit für Berufsgeheimnisträger bei fehlender Sorgfalt bei der Auswahl und unzulänglicher Überwachung der eingesetzten Dienstleister sollte berücksichtigt werden, ob der eingesetzte Dienstleister ebenfalls einer berufsrechtlich geregelten Verschwiegenheitspflicht unterliegt, die für sich bereits bei unbefugtem Offenbaren strafbewehrt ist.

Begründung: Ausweislich des Teils A Ziffer II 1 c) und des Teils B zu § 43f BRAO-E der Begründung des Gesetzesentwurfs ergibt sich, dass diese zu regelnden Dienstleistungen auch beispielsweise Postdienste oder Steuerberatungsdienstleistungen umfassen. Die Auswahl und Überwachung von Dienstleistungen, die für sich genommen bereits einer öffentlich-rechtlich geregelten

Zulässigkeitsverfahren unterliegen und bei denen ein Verstoß gegen Verschwiegenheitspflichten bereits strafbewehrt ist, erscheint in der Praxis als kaum durchführbar. Dies beträfe beispielsweise die Buchführung durch einen Steuerberater für einen Apotheker, die Honorarbeitreibung eines Krankenhauses durch einen Rechtsanwalt gegenüber einem Patienten, den Briefversand eines Anwalts an einen Mandanten über einen Postdienstleister oder die telefonische Terminvereinbarung durch einen Psychologen. Wie sollte hier der jeweilige Berufsgeheimnisträger die sorgfältige Auswahl außerhalb der bisherigen Zulassungsvorgaben der Bundesnetzagentur für Post- und Telekommunikationsdienstleister oder der Kammerzulassungsverfahren für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater durchführen, von einer wirksamen Überwachung dieser Dienstleister abgesehen?

Empfehlung: Durch eine Formulierung bei § 203 Abs. 3 StGB-E oder durch Ausführungen in der Begründung unter Teil A Ziffer II 1c) und Teil B zu § 43f BRAO-E ist darzustellen, dass für die sorgfältige Auswahl bei Dienstleistern, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzung und einer strafbewehrten Verschwiegenheitsregelung unterliegen, diese Voraussetzungen für die sorgfältige Auswahl, Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Überwachung ausreichen.

3. § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB-E

Erweiterung auf den externen Datenschutzbeauftragten des eingesetzten Dienstleisters

Hinweis: Von der Erweiterung der Strafbarkeit auf die mitwirkenden Personen würde auch ein externer Datenschutzbeauftragter eines eingesetzten Dienstleisters umfasst, auch wenn ihm das vorher nicht mitgeteilt wurde.

Begründung: Aus dem Wortlaut ist nicht ersichtlich, dass es für die Strafbarkeit der mitwirkenden Person erforderlich ist, dass diese vorher auch zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.

Empfehlung: Es sollte in § 203 Abs. 4 StGB-E ergänzt werden, dass die mitwirkende Person auch darüber informiert werden muss, dass Daten verarbeitet werden, die dem Verbot der unbefugten Offenbarung unterliegen.

4. § 204 Abs. 2 StGB

Wir regen an zu prüfen, inwieweit der § 204 Abs. 2 StGB, der auf § 203 Abs. 4 StGB verweist, entsprechend anzupassen ist, beispielsweise zu einer konkreteren Verweisung auf § 203 Abs. 4 Nr. 2 StGB-E.

Exemplarisch erfolgen die nachfolgenden Hinweise nur bei den Formulierungen zur Bundesrechtsanwaltsordnung, sie gelten jedoch identisch zu den sinngemäß gleichen bzw. gleichlautenden Änderungsvorschlägen der Bundesnotarordnung, der Patentanwaltsordnung, des Steuerberatungsgesetzes, der Wirtschaftsprüferordnung oder weiterer berufsrechtlichen Regelungen, die durch andere Bundesministerien oder Landesregierungen bearbeitet werden.

5. § 43a Abs. 2 BRAO-E, Ergänzungen

Keine Hinweise. Die Anforderung an die Schriftlichkeit der Verpflichtung auf die Verschwiegenheit ist bei den direkt in den Kanzleien, Praxen etc. eingesetzten Personen über den Arbeitsvertrag etc. auch praxisnah, beispielsweise in Verbindung mit der derzeitigen Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG, durchzuführen.

6. § 43f Abs. 2 Satz 1 BRAO-E

Hinsichtlich der Auswahl und Überwachung der Dienstleister, die durch die Berufsgeheimnisträger eingesetzt werden, wird auf die bereits unter Ziffer I. 2. dargestellte Thematik verwiesen.

Ein Krankenhaus, ein Apotheker, ein Berufspsychologe etc. muss sich ohne weitere Prüfung oder Überwachungsmaßnahmen darauf verlassen können, dass andere Berufsgeheimnisträger, die er für seine Zwecke einsetzt, die im Rahmen dieses Einsatz Kenntnis von berufsrechtlich geschützten Informationen erhalten, diese auch gemäß den jeweiligen berufsrechtlichen Vorgaben auch unter Verschwiegenheitsaspekten behandeln. Jede Überwachungsmaßnahme eines Auftraggebers könnte die Verschwiegenheitspflicht des eingesetzten Berufsgeheimnisträgers gegenüber anderen Patienten, Mandanten etc. gefährden.

7. § 43f Abs. 3 Satz 1 BRAO-E

Formanforderungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Hinweis: Eine vertragliche Grundlage als Voraussetzung für die Einbeziehung eines Dienstleisters wird begrüßt. Allerdings sind die dabei zu stellen formalen Anforderungen auf das Erforderliche zu begrenzen. Die Festlegung in § 43f Abs. 2 BRAO-E, dass die mitwirkenden Personen über einen schriftlichen Vertrag mit dem Dienstleister zu beauftragen sind, bringt für die beteiligten Parteien unnötigen Administrationsaufwand, ohne dass dadurch für die zu schützenden Rechtsgüter ein Mehrwert erreicht wird.

Begründung: Eine Beauftragung in Textform genügt unter den bisherigen Regelungen zur Beweiswürdigung den Anforderungen an eine Nachweis und Schutzfunktion. Die in § 11 BDSG festgeschriebene (strenge) Schriftformanforderung erfolgt europarechtswidrig, da sie im Gegensatz zu den Anforderungen aus Art. 17 Abs. 4 RL 95/46 EG eine weitere Zulässigkeithürde aufbaut (vgl. Kramer in PinG 2014, 77 (79)). Die Anforderungen an ein gesetzliches, zwingendes Schriftformerfordernis geht über die Zielsetzung hinaus, eine nachweisbare Grundlage zu schaffen. Der Nachweis kann auch über Vereinbarungen in Textform (§ 126b BGB), die wie z.B. mittels Email erbracht werden. Auch ist in Art. 28 Abs. 9 DSGVO mit der Geltung ab 25. Mai 2018 vorgesehen, dass auch eine Beauftragung in elektronischer Form bei der Auftragsverarbeitung ausreicht. Es erscheint widersinnig, dass diese Gesetzesänderung einerseits mit der Erforderlichkeit der Ermöglichung der Wahrnehmung von Internetdienstleistungen begründet wird („Cloud-Angebote“), andererseits aber den Ausdruck und die Postversendung der jeweiligen vertraglichen Grundlagen erzwingen will. Das Ziel, für die Berufsgeheimnisträger auch den Einsatz von Cloud-Dienstleistern zu ermöglichen, würde durch eine enge Schriftform, die sich an den Vorgaben des §126 BGB ff orientiert, konterkariert.

Es sei darauf hingewiesen, dass auch für die Berufsgruppen des § 203 Abs.1 StGB, die keiner eigenen Berufsordnung unterliegen, die über diese Gesetzesinitiative wortgleich geändert wird, eine Einbeziehung eines Dienstleisters nicht dieser strengen Formvorschrift unterliegen wird.

Empfehlung: Änderung von „schriftlich“ auf „schriftlich oder in anderer Weise dokumentiert (Textform)“.

8. § 43f Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BRAO-E **Verpflichtung auf erforderliche Kenntnis**

Hinweis: Die Vorgabe, den Dienstleister auf die Begrenzung der Kenntnisnahme von fremden Geheimnissen auf das zur Vertragserfüllung erforderliche Maß zu verpflichten, darf nicht dazu führen, dass jeweils der beauftragende Berufsgeheimnisträger in allen Fällen von vornherein den Umfang und die Daten vorgibt, die der eingesetzte Dienstleister für die Erbringung der jeweiligen beauftragten Dienstleistung benötigt.

Begründung: Gerade bei beauftragten weiteren Berufsgeheimnisträgern wie Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern aber auch bei einbezogenen begutachtenden Fachärzten müssen diese ihre Fachkompetenz auch hinsichtlich der zu bewertenden Informationen weisungsfrei ausüben können, d.h. im Einzelfall müssen diese auch eigenverantwortlich weitere Daten und Informationen hinzuerheben dürfen.

Empfehlung: In der Begründung im Besonderen Teil zu § 203 Abs. 3 StGB-E sollte diese Sondersituation bei der Einschaltung weiterer Berufsgeheimnisträger klarstellend ausgeführt werden.

9. § 43f Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BRAO-E **Verschwiegenheitsverpflichtung der mitwirkenden Personen bei (weiteren) Dienstleistern**

Hinweis: Die Formulierung, dass dem Dienstleister aufzulegen ist, weitere Personen, die er zur Erfüllung des Vertrages heranzieht, in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten, ist missverständlich, da die praktische Umsetzung dieser Formulierung nicht umsetzbar sein wird.

Begründung: Setzt beispielsweise ein für einen Arzt eingesetztes Callcenter einen Unterauftragnehmer (Callcenter 2) ein, wird das zuerst beauftragte Callcenter keine Möglichkeit haben, direkt auf die beim Callcenter 2 eingesetzten Mitarbeiter zuzugreifen, um mit diesen eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtungsregelung zu treffen.

Empfehlung: Es muss ausreichen, dass der Dienstleister verpflichtet wird, bei der Gestattung von weiteren Dienstleistern diese auf eine Verpflichtung des eingesetzten Personals zur Verschwiegenheit durch den weiteren Dienstleister zu verpflichten. Da der Dienstleister hierfür nachweispflichtig ist, kann auf ein Schriftformerfordernis verzichtet werden. So könnte beispielsweise bei einem Fernzugriff auf berufsrechtlich geschützte Daten durch ein Vorschaltfenster die Verpflichtung des jeweils

eingesetzten Mitarbeiter erfolgen, ohne dass bei einem Dienstleister von vornherein bekannt sein muss, welcher Mitarbeiter bei welchem Kunden zum Support eingesetzt wird.

Formulierungsvorschlag für § 203 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 letzter HS BRAO-E mit Ergänzung des Wortes „weiteren“ und Streichung der Worte „in schriftlicher Form“:
„...; für diesen Fall ist dem weiteren Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen ~~in schriftlicher Form~~ zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

10. § 43f Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BRAO-E

Heranziehung weiterer Personen zur Erfüllung des Vertrages

Hinweis: Nach dem Wortlaut kann ein Dienstleister befugt sein, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen. Es bleibt bei dieser Formulierung unklar, wie das Tatbestandsmerkmal der „Erfüllung des Vertrages“ auszulegen ist.

Begründung: Setzt beispielsweise ein Rechtsanwalt einen externen Anrufservice ein, der für ihn bei Abwesenheit Anrufe entgegennimmt, so bleibt nach dem Wortlaut des § 43f Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 offen, inwieweit diese Regelung auch für den Wartungspartner der Telefonanlage des Anrufservices gilt. So könnte bei Wartungstätigkeiten, Supportunterstützung oder Fehleranalyse auch der Wartungspartner der Telefonanlage Kenntnis von Anrufnummern bei dem Berufsgeheimnisträger erhalten.

Empfehlung: Zumindest in der Begründung sollte klargestellt werden, dass das Tatbestandsmerkmal der „Erfüllung des Vertrages“ nur die konkrete beauftragte Dienstleistung betrifft.

Sehr geehrte Frau von Bothmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Hinweisen behilflich sein, eine Rechtslage zu schaffen, die den Interessen der Berufsträger an einer vertrauensvollen Umsetzung ihrer gesetzlichen Aufgaben aber auch deren Interesse an der Einbindung qualifizierter Dienstleistungen ermöglicht.

Gerne stehen wir auch für Rückfragen zur Verfügung. Sie dürfen diese Stellungnahme gerne auch an am Gesetzgebungsverfahren beteiligte Ministerien weitergeben und auf Ihrer Homepage veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Spaeing
Vorstandsvorsitzender BvD e.V.

Kontaktdaten:

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Budapester Straße 31

10787 Berlin

Tel: 030 . 26 36 77 60, E-Mail: bvd-gs@bvdnet.de, Internet: <https://www.bvdnet.de>

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. mit rund 900 Mitgliedern fördert und vertritt die Interessen der Datenschutzbeauftragten in Betrieben und Behörden. Der Verband bietet seinen Mitgliedern kompetente Unterstützung bei der täglichen Berufsausübung inkl. umfangreicher Weiterbildungsprogramme.